Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0035(COD)

16.4.2024

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)
(COM(2024)0060 – C9-0028/2024 – 2024/0035(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jeroen Lenaers

(Neufassung – Artikel 110 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 38

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)
(COM(2024)0060 – C9-0028/2024 – 2024/0035(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0060),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2 sowie Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0028/2024),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage[1],

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten[2],

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom [...] an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom [...] an seine Präsidentin gemäß Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf das Schreiben vom [...], in dem die Präsidentin der Kommission erklärt, dass sie ihren Vorschlag nicht zurückzieht,

– gestützt auf die Artikel 110, 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der

[1] Liegt noch nicht vor.
[2] ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische und primär sexuellen Zwecken dienende Darstellungen eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint, sowie ***sogenannte Pädophilenhandbücher*** ein.	(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische und primär sexuellen Zwecken dienende Darstellungen eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint, sowie ***Handbücher mit Ratschlägen, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern*** ein. ***Um die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten die in ihrem nationalen Recht verwendete Terminologie harmonisieren und***

modernisieren, um sie mit der in dieser Richtlinie verwendeten Terminologie in Einklang zu bringen. Eine wichtige erste Maßnahme ist die Ersetzung des Begriffs „Kinderpornografie“ durch „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht	(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl ***von künstlicher Intelligenz erzeugter*** sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von

vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf ***sogenannte Pädophilenhandbücher*** erstrecken. ***Pädophilenhandbücher*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.	(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf ***Handbücher mit Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern*** erstrecken. ***Solche Handbücher*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Im den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der	(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Im den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. *Betrifft nicht die deutsche Fassung. Betrifft nicht die deutsche Fassung.* Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des

Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.

sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung	(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung

getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand einzustufen. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand einzustufen. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben). ***Die Bestimmungen über das Alter der sexuellen Mündigkeit dürfen keinesfalls im Sinne einer Einschränkung der Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Ausbeutung von Kindern, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, ausgelegt werden, da kein Kind in sexuellen Missbrauch einwilligen kann.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den in ihren Rechtssystemen geltenden einschlägigen Bestimmungen eine	(25) Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den in ihren Rechtssystemen geltenden einschlägigen Bestimmungen eine

Regelung für erschwerende Umstände vorsehen. Sie sollten sicherstellen, dass die Richter diese erschwerenden Umstände bei der Verurteilung von Straftätern berücksichtigen können, wenn die Richter auch nicht verpflichtet sind, diese erschwerenden Umstände anzuwenden. Das nationale Recht der Mitgliedstaaten sollte keine Berücksichtigung erschwerender Umstände vorsehen, wenn die erschwerenden Umstände angesichts der Art der spezifischen Straftat irrelevant sind. Die Relevanz der verschiedenen erschwerenden Umstände, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, sollte für jede der in dieser Richtlinie genannten Straftaten auf nationaler Ebene bewertet werden.

Regelung für erschwerende Umstände vorsehen. ***Dem Alter des Opfers sollte als erschwerender Umstand Rechnung getragen werden.*** Sie sollten sicherstellen, dass die Richter diese erschwerenden Umstände bei der Verurteilung von Straftätern berücksichtigen können, wenn die Richter auch nicht verpflichtet sind, diese erschwerenden Umstände anzuwenden. Das nationale Recht der Mitgliedstaaten sollte keine Berücksichtigung erschwerender Umstände vorsehen, wenn die erschwerenden Umstände angesichts der Art der spezifischen Straftat irrelevant sind. Die Relevanz der verschiedenen erschwerenden Umstände, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, sollte für jede der in dieser Richtlinie genannten Straftaten auf nationaler Ebene bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur	(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur

Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches ***einzuführen***. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit

Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese ***opferorientierten*** Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches ***umzusetzen***. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der

dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Das mit der Verordnung […/…/EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] eingerichtete EU-Zentrum ***zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs*** von Kindern[16] (im Folgenden „EU-Zentrum“) sollte die Mitgliedstaaten bei den Bemühungen und Pflichten zur Prävention und Unterstützung der Opfer nach dieser Richtlinie unterstützen. Es sollte den Austausch bewährter Verfahren in der Union und darüber hinaus erleichtern. Das EU-Zentrum sollte den Dialog aller relevanten Akteure im Hinblick auf die Entwicklung modernster Präventionsprogramme fördern. Darüber hinaus sollte es maßgeblich an der	(40) Das mit der Verordnung […/…/EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] eingerichtete EU-Zentrum ***für den Schutz*** von Kindern[16] (im Folgenden „EU-Zentrum“) sollte die Mitgliedstaaten bei den Bemühungen und Pflichten zur Prävention und Unterstützung der Opfer nach dieser Richtlinie unterstützen***. Die Festlegung dieser Vorschriften und die unverzügliche Einrichtung des EU-Zentrums sind von größter Bedeutung, um die vielfältigen Bemühungen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern in der gesamten Union zu bündeln und zu verstärken***. Es sollte den Austausch bewährter Verfahren in der

Gestaltung einer evidenzbasierten Politik für die Prävention und die Unterstützung der Opfer mitwirken, indem es mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und zur Standardisierung der Erhebung von Daten über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in der gesamten Union beiträgt. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Behörden oder gleichwertige Stellen einrichten, die sie aufgrund ihrer internen Organisation für am besten geeignet halten, wobei eine minimale Struktur mit festgelegten Aufgaben vorzuhalten ist, die Tendenzen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu bewerten, statistische Daten zu erfassen, die Ergebnisse von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beurteilen und regelmäßig über solche Tendenzen, Statistiken und Ergebnisse zu berichten vermag. Diese nationalen Behörden sollten als nationale Kontaktstellen fungieren und ihrer Arbeit ein integratives Multi-Stakeholder-Konzept zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen Mechanismen einrichten, um eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zwischen allen relevanten öffentlichen und privaten Akteuren sicherzustellen und die Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission zu erleichtern.

[16] COM(2022) 209 vom 11.5.2022.

Union und darüber hinaus erleichtern. Das EU-Zentrum sollte den Dialog aller relevanten Akteure im Hinblick auf die Entwicklung modernster Präventionsprogramme fördern. Darüber hinaus sollte es maßgeblich an der Gestaltung einer evidenzbasierten Politik für die Prävention und die Unterstützung der Opfer mitwirken, indem es mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und zur Standardisierung der Erhebung von Daten über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in der gesamten Union beiträgt. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Behörden oder gleichwertige Stellen einrichten, die sie aufgrund ihrer internen Organisation für am besten geeignet halten, wobei eine minimale Struktur mit festgelegten Aufgaben vorzuhalten ist, die Tendenzen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu bewerten, statistische Daten zu erfassen, die Ergebnisse von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beurteilen und regelmäßig über solche Tendenzen, Statistiken und Ergebnisse zu berichten vermag. Diese nationalen Behörden sollten als nationale Kontaktstellen fungieren und ihrer Arbeit ein integratives Multi-Stakeholder-Konzept zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen Mechanismen einrichten, um eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zwischen allen relevanten öffentlichen und privaten Akteuren sicherzustellen und die Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission zu erleichtern.

[16] COM(2022) 209 vom 11.5.2022.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Die Mitgliedstaaten müssen multidisziplinäre Strukturen aufbauen, um das Fachwissen von Strafverfolgungsbehörden, Kinderschutzbehörden, Gesundheitsfachleuten, Pädagogen und Spezialisten für psychische Gesundheit zusammenzuführen. Diese Strukturen sollten der Komplexität der Ausbeutung im Internet Rechnung tragen und eine schnelle und koordinierte Reaktion ermöglichen, um Täter zu identifizieren, zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen und gleichzeitig das Wohlergehen der Opfer zu wahren. Diese Strukturen, die sich am Barnahus-Modell orientieren sollten, sollten von einer umfassenden Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals flankiert werden und sollten die Einrichtung von physischen Unterstützungszentren ermöglichen. Sie sollten Opfern als zentrale Anlaufstelle für Behandlungen und für die Teilnahme an Strafverfahren ohne Gefahr einer Retraumatisierung dienen. Diese Strukturen sind aufgrund ihres ganzheitlichen, auf das Kind ausgerichteten und multidisziplinären Charakters das effizienteste Konzept für die Unterstützung von minderjährigen Missbrauchsopfern. Die Förderung der Standards des Barnahus-Modells ist für die Sicherstellung des Wohlergehens und der Rechte von minderjährigen Opfern von wesentlicher Bedeutung. Um für eine verstärkte Meldung entsprechender Fälle zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden, unterschiedliche Meldemechanismen anzubieten, wobei die verschiedenen, sich fortlaufend

ändernden Erscheinungsformen der Straftaten sowie die Bedürfnisse und die besondere Verletzlichkeit des Kindes zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Strafverfolgungsbehörden Versuche der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke unverzüglich untersuchen und dass Kinder, die Opfer solcher Versuche der Kontaktaufnahme geworden sind, wirksam an die entsprechenden Unterstützungsdienste verwiesen werden, um dort Hilfe und Schutz zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen werden mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat und:
	a) in die Handlung mit einem Gleichaltrigen nicht eingewilligt hat oder
	b) dazu veranlasst wird, sexuelle Handlungen mit einer nicht

gleichaltrigen Person vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.	(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke ***des Absatzes*** 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass	(9) Für die Zwecke ***der Absätze 4 und*** 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass in der Zulassung einer*** in Absatz 7 genannten ***Organisation***, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen	(8) Die Mitgliedstaaten ***schaffen einen Rechtsrahmen für die*** in Absatz 7 genannten ***Organisationen***, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen

Missbrauch von Kindern ***vorgeht***, ***einige oder*** alle Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind, erlaubt werden:	Missbrauch von Kindern ***vorgehen***, ***um deren Funktionen und Zuständigkeiten zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass in der Zulassung solcher Organisationen*** alle Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind, erlaubt werden:

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Diensteanbietern bei Verfahren zur Meldung und Entfernung von Inhalten nach Einholung der Zustimmung der zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 4 , 5, 6 oder 7 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;	a) der Vorschlag mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, ein Kind entweder online oder persönlich zu treffen, in der Absicht, eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 4 , 5, 6 oder 7***, Artikel 4*** oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem er ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der Ausbeutung ***in der Prostitution*** veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 5 zu begehen, indem er ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder an der ***sexuellen*** Ausbeutung veranlasst, mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verleitung zu sexuellem Missbrauch	Verleitung zu sexuellem Missbrauch ***oder zur sexuellen Ausbeutung***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass	Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 kann nur dann davon ausgegangen werden, dass

ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde.	ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, in eine Handlung eingewilligt hat, wenn die Einwilligung freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilt wurde. ***Bei einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, wird nicht davon ausgegangen, dass es eingewilligt hat, wenn das Kind aufgrund der in Artikel 3 Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage war, einen freien Willen zu bilden.***

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ausgelegt werden.	(6) Die einvernehmliche Weitergabe eigener intimer Bilder oder Videos ***oder ähnlichen Materials*** kann nicht als Einwilligung in eine erneute Weitergabe oder Verbreitung desselben Bildes oder Videos ***oder ähnlichen Materials, auch nicht in einer bearbeiteten oder abgeänderten Fassung,*** ausgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;	a) Das Opfer der Straftat ist ein Kind in einer besonders schwachen Position, beispielsweise ***ein Kleinkind,*** ein Kind mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) die Straftat war durch einen oder mehrere der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Schutzgründe motiviert und führte unter Verstoß gegen das EU-Recht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, und	(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber bei der Einstellung einer Person für berufliche oder organisierte freiwillige Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, und

Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, bei der Einstellung von Personal verpflichtet sind, gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.	Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, bei der Einstellung von Personal***, Beratern und Freiwilligen*** verpflichtet sind, gemäß dem nationalen Recht in geeigneter Weise, wie beispielsweise durch Zugang auf Anfrage oder durch die betreffende Person selbst, Informationen über im Strafregister eingetragene bestehende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 oder über aufgrund solcher Verurteilungen bestehende Verbote der Ausübung von Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, anzufordern.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sanktionen gegen juristische Personen	***Strafen für*** juristische Personen

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, die Veröffentlichung des gesamten oder eines Teils des gerichtlichen Urteils betreffend die begangene Straftat sowie der verhängten Strafen oder Maßnahmen, unbeschadet der Vorschriften über die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener

Daten.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Falle von im Sinne des Artikels 13 verantwortlichen juristischen Personen Straftaten, die im Falle natürlicher Personen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft werden, mit Geldsanktionen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 1 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion beträgt.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Falle von im Sinne des Artikels 13 verantwortlichen juristischen Personen Straftaten, die im Falle natürlicher Personen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft werden, mit Geldsanktionen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 1 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person ***im Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr der Begehung der Straftat oder*** im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion ***oder aber eine Summe von 8 000 000 EUR*** beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Falle von im Sinne des Artikels 13 verantwortlichen juristischen Personen Straftaten, die im Falle natürlicher Personen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Falle von im Sinne des Artikels 13 verantwortlichen juristischen Personen Straftaten, die im Falle natürlicher Personen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von

mindestens drei Jahren bestraft werden, mit Geldsanktionen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion beträgt.	mindestens drei Jahren bestraft werden, mit Geldsanktionen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person ***im Geschäftsjahr vor dem Geschäftsjahr der Begehung der Straftat oder*** im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldsanktion ***oder aber eine Summe von 40 000 000 EUR*** beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für Fälle festlegen, in denen es nicht möglich ist, die Höhe der Geldsanktion auf der Grundlage des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person in dem Geschäftsjahr vor dem Jahr der Begehung der Straftat oder in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldsanktion zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***25*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft werden, mindestens ***35*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***40*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, Stellen oder Dienste, die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9

ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und ***wirksame Ermittlungsinstrumente*** verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu diesen Instrumenten gehören gegebenenfalls auch spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen.	ermitteln und strafrechtlich verfolgen, in ausreichendem Maße über Personal, Sachkenntnis und ***Instrumente*** verfügen, um diese Straftaten, einschließlich solcher, die unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wurden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts wirksam ermitteln und strafrechtlich verfolgen zu können. Zu diesen Instrumenten gehören gegebenenfalls auch spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, etwa die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen***, der Einsatz sogenannter „Honeypots“, die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung und die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen***.
	Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest die Angehörigen von Berufsgruppen, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest die Angehörigen von Berufsgruppen ***sowie Freiwillige***, die in den Bereichen Kinderschutz, Bildung, Kinderbetreuung und Gesundheitsversorgung in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, zu einer Meldung bei den zuständigen Behörden verpflichtet sind, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme haben, dass eine nach dieser Richtlinie zu ahndende Straftat begangen wurde oder begangen werden könnte.
	Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugängliche, sichtbare, klare, benutzerfreundliche und geschlechtersensible Meldemechanismen im Einklang mit den Barnahus-Qualitätsstandards vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Meldemechanismen mit angemessenen Mitteln, einschließlich angemessener finanzieller und personeller Mittel, ausgestattet sind.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Meldeverfahren sicher, vertraulich und in einer kindgerechten Weise und Sprache gestaltet sind, die dem Alter und der Reife von Kindern entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig ist.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Meldeverfahren sicher, vertraulich und in einer kindgerechten Weise und Sprache gestaltet sind, die dem Alter und der Reife von Kindern entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldung nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig ist ***und dass entsprechende Informationen über Meldeverfahren und Unterstützungsdienste bereitgestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten richten altersgerechte, multidisziplinäre, behördenübergreifende Strukturen ein, um gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern, einschließlich dort, wo dieser Missbrauch durch Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert wird, vorzugehen.
	Die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen, auch finanziell, andere Meldemechanismen, insbesondere:
	a) die Einrichtung spezieller Telefon-Hotlines, darunter insbesondere die Nummer „116 000“ für vermisste Kinder;
	b) die Ernennung von Kindeswohlbeauftragten durch Online-Plattformen, die speziell dafür ausgebildet sind, Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern entgegenzunehmen, zu bewerten und zu melden.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Unterabsatz 2 genannten Meldesysteme vollständig in die nationalen Kinderschutzsysteme integriert werden und dass sie mit angemessenen Mitteln, einschließlich angemessener finanzieller und personeller Mittel, ausgestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat, so entscheiden die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls ist nach Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI Eurojust mit der Angelegenheit zu befassen.	(6) Fällt eine Straftat nach den Artikeln 3 bis 9 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat, so entscheiden die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem Mitgliedstaat das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls ist nach Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI Eurojust mit der Angelegenheit zu befassen ***und alle zuständigen nationalen Behörden werden entsprechend unterrichtet, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern***.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Gegebenenfalls sorgen die Mitgliedstaaten bei Strafverfahren, die Straftaten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, sowie bei der Übertragung dieser Verfahren – insbesondere im Fall einer Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten – für eine effiziente Zusammenarbeit mit Eurojust und Europol. Durch diese Zusammenarbeit sollen der grenzüberschreitende Informationsaustausch, gemeinsame Ermittlungen und die Unterstützung bei der Strafverfolgung erleichtert werden.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Opfer erhalten eine koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.	(2) Opfer erhalten eine ***umfassende, spezialisierte,*** koordinierte, altersgerechte medizinische Versorgung, eine ***geschlechtersensible,*** emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Betreuung sowie jede andere angemessene Betreuung, die insbesondere auf Situationen sexuellen Missbrauchs zugeschnitten ist.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***20*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	a) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren	b) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren

bestraft werden, mindestens ***25*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;	bestraft werden, mindestens ***35*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***30*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.	c) im Falle von Straftaten, die nach dieser Richtlinie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft werden, mindestens ***40*** Jahre ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, wie Ausbildung und Schulungen, sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den rechtwidrigen Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen	(1) Um der Nachfrage, die jegliche Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und sie zu verringern, treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, wie Ausbildung und Schulungen, sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über die lebenslangen Folgen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern, den rechtwidrigen Charakter dieser Taten und das Angebot an speziellen, wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen für Personen, die befürchten, dass sie entsprechende Straftaten begehen

könnten.

könnten. ***Die Mitgliedstaaten entwickeln eine Kommunikationsstrategie und fördern den Dialog und die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Hotlines, Behörden und einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft.***

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material, um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogramme oder -material***, auch zur Sexualerziehung oder zum sicheren Surfen im Internet***, um zu sensibilisieren und das Risiko, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßige Schulung, unter anderem in kindgerechter Justiz, von Fachkräften, Richtern und Beamten, bei denen die	(3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßige Schulung, unter anderem in kindgerechter Justiz, von Fachkräften, Richtern und Beamten, bei denen die

Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, darunter auch Kinderschutzfachkräfte, Angehörige der Rechtsberufe, Lehrkräfte ***und*** Erzieher, Familienrichter und die an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.	Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter in Kontakt kommen, darunter auch Kinderschutzfachkräfte, Angehörige der Rechtsberufe, Lehrkräfte***, Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen, Angehörige der Gesundheitsberufe,*** Erzieher, Familienrichter und die an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung im Kindesalter zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten, Sportvereinen und Religionsgemeinschaften, ***zu verbessern***.	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäusern, Sozialdiensten, ***Kinderkrippen,*** Sportvereinen und Religionsgemeinschaften, ***sicherzustellen, um Kindern und Erwachsenen, einschließlich Eltern und Erziehern, die nötigen Fähigkeiten zu vermitteln, potenziell böswilliges Verhaltens im Internet zu erkennen***.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für ***das in solchen Einrichtungen tätige*** Personal;	a) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Personal***, Berater und Freiwillige, die in engem Kontakt mit Kindern arbeiten, einschließlich Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Prävention und Erkennung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern und zur altersgerechten, geschlechter- und traumasensiblen Reaktion hierauf***;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) spezielle Leitlinien, interne Protokolle und Standards für die Ermittlung bewährter Verfahren wie die Einrichtung von Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen für das Personal, das in solchen Einrichtungen in engem Kontakt mit Kindern arbeitet;	b) ***verbindliche Strategien zum Schutz von Kindern,*** spezielle Leitlinien, interne Protokolle und Standards für die Ermittlung bewährter Verfahren wie die Einrichtung von Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen für das Personal, das in solchen Einrichtungen in engem Kontakt mit Kindern arbeitet;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Austausch ***bewährter Verfahren*** zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern durch Führung einer	c) ***die Generierung und*** den Austausch ***von Wissen, bewährten Verfahren und Know-how*** zwischen

öffentlichen Datenbank mit den Präventionsmaßnahmen und -programmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in Drittländern durchgeführt werden, erleichtert**.**	Mitgliedstaaten***, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** und Drittländern durch Führung einer öffentlichen Datenbank mit den Präventionsmaßnahmen und -programmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in Drittländern durchgeführt werden, erleichtert***;***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Entwicklung von nationalen Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen, Bildungs- und Interventionsprogrammen, -instrumenten und -materialien unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten müssen über ein System für die ***Erhebung*** statistischer Daten ***sowie die Konzeption, Erstellung und Verbreitung öffentlicher Statistiken über*** Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 verfügen.	(1) Die Mitgliedstaaten müssen über ein System für die ***Erfassung, Erstellung und Bereitstellung anonymisierter*** statistischer Daten ***über die Meldung, die Ermittlung und die gerichtliche Behandlung von*** Straftaten nach den Artikeln 3 bis 9 verfügen***, um die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu überwachen***.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern hat in den letzten zehn Jahren exponentiell zugenommen. Die zunehmende Online-Präsenz von Kindern und die jüngsten technologischen Entwicklungen haben wesentlich zu diesem Anstieg beigetragen. Durch digitale Tools und Netzwerke wie Livestreaming, virtuelle Welten und Deep-fake-Bilder bieten sich den Tätern neue Möglichkeiten, Material zu erstellen und zu verbreiten und gleichzeitig ihre Identität zu verbergen und sich Ermittlungen und Strafverfolgung zu entziehen. Diese Entwicklungen werden durch alarmierende Statistiken weiter untermauert: Das Nationale Zentrum für vermisste und ausgebeutete Kinder (National Center for Missing and Exploited Children, NCMEC), eine in den Vereinigten Staaten ansässige gemeinnützige Organisation, verzeichnete einen sprunghaften Anstieg der weltweiten Meldungen sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet von einer Million im Jahr 2010 auf über 21,7 Millionen im Jahr 2020. Im Jahr 2021, während der Pandemie, stiegen die Zahlen auf ein Rekordhoch von 29,3 Millionen Meldungen, die fast 85 Millionen Bilder und Videos umfassten. Im Jahr 2022 waren über 32 Millionen zu verzeichnen, wobei das NCMEC 49 000 besonders dringende Meldungen ausmachte, bei denen unmittelbare Gefahr für ein Kind bestand.

Die vorgeschlagene Neufassung der Richtlinie zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer systematischen, EU-weiten Bekämpfung dieser abscheulichen Verbrechen. Die Ausweitung und Klarlegung der Definition von „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“, die nunmehr auch KI-generierte Bilder und Handbücher für den sexuellen Missbrauch von Kindern umfasst, ist ein dringend benötigter Schritt nach vorn. Mit diesem Entwurf eines Berichts soll dieser sehr begrüßenswerte Richtlinienvorschlag verbessert und gestärkt werden. Für eine wirksame Umsetzung der Richtlinie spielen insbesondere die folgenden Aspekte eine zentrale Rolle:

- Es ist unbedingt erforderlich, die Richtlinie und die entsprechende Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern eng aufeinander abzustimmen. Das gleichzeitige Inkrafttreten beider Instrumente ist für ein geschlossenes und umfassendes Vorgehen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern unerlässlich. Beispielsweise ist auch das gemäß der geplanten Verordnung einzurichtende neue EU-Zentrum für die Umsetzung dieser Richtlinie von zentraler Bedeutung, was die Interdependenz dieser legislativen Maßnahmen noch einmal untermauert.
- Ein weiterer Schwerpunkt muss auf der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren liegen. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, Eurojust, Europol und dem EU-Zentrum ist für eine wirksame Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unerlässlich.
- Darüber hinaus müssen die Ermittlungen in Bezug auf die Kontaktaufnahme zu Kindern verstärkt werden und es gilt, der psychischen und physischen Verfassung von Kindern Rechnung zu tragen.
- Ferner müssen die Verjährungsfristen verlängert werden, um die strafrechtliche Verfolgung aller Straftaten sicherzustellen und den Opfern Zeit zu geben, sich zu melden.
- Außerdem muss die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den in diesem Bereich tätigen NGO grundlegend verbessert werden. Die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Arbeit von Hotlines und anderen im öffentlichen Interesse

tätigen Organisationen und die Schaffung der Möglichkeit für selbige, direkt bei den Diensteanbietern Verfahren zur Meldung und Entfernung von Inhalten einzuleiten, sind von entscheidender Bedeutung, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern in unserer digitalen Welt schneller und effizienter einzudämmen.

- Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten die Grundsätze des Barnahus-Modells befolgen, das auf einem umfassenden und auf das Kind ausgerichteten Ansatz für die Ermittlungen und für die Unterstützung der Opfer basiert. Zu einem auf das Kind ausgerichteten Ansatz sollte auch gehören, dass für die Opfer leicht zugängliche Möglichkeiten bereitstehen, Straftaten auch ohne das Erfordernis einer förmlichen Strafanzeige zu melden, da dies die Opfer davon abhalten könnte, tätig zu werden.
- Ferner ist es wichtig, dass das Alter des Opfers als erschwerender Umstand gewertet wird, und es muss sichergestellt werden, dass die Strafe für die Vergewaltigung von Minderjährigen nicht gemindert wird, nur weil das Opfer das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat.
- Darüber hinaus muss die Terminologie im Einklang mit den von der interinstitutionellen Arbeitsgruppe in Luxemburg im Jahr 2016 festgelegten Leitlinien aktualisiert werden, um Klarheit und Kohärenz in den rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Zudem wird in dem Entwurf eines Berichts betont, dass Meldemechanismen unterstützt und verbessert werden müssen, um die Meldung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erleichtern und um sicherzustellen, dass rasch und wirksam gegen die Täter vorgegangen wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in diesem Entwurf eines Berichts vorgeschlagenen Änderungen von entscheidender Bedeutung sind, um die Bemühungen der EU zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu unterstützen und die Rechte und das Wohlergehen von Kindern in der gesamten Union zu schützen.